

Kammer-Kolumne erschienen in der Bayerischen Staatszeitung am 06.02.2015

## „Die Kammer als Verbraucherschützer“

*Von Dr.-Ing. Heinrich Schroeter, Präsident der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau*

Die Bayerische Ingenieurekammer-Bau wurde vor 25 Jahren gegründet. Damit ist sie eine der jüngsten Kammern für Freiberufler in Bayern. Aber warum werden heute noch solche Einrichtungen geschaffen? Warum eine Körperschaft des öffentlichen Rechts? Genügen da nicht Berufsvereine oder gar lose Interessenvertretungen?

Einer der wichtigsten Gründe, warum der Staat durch Gesetz Kammern für die Angehörigen der freien Berufe einrichtet, ist der Verbraucherschutz. Wie bitte? Was haben denn Kammern mit Verbraucherschutz zu tun?

Wenn ich einen Gegenstand, sei es ein Auto oder ein Pfund Butter kaufe, kann ich mich vorher über die Qualität informieren. Ich kann Testberichte lesen oder im Internet vergleichen. Anders sieht es aus, wenn ich eine geistige Leistung kaufen will, zum Beispiel die Planung einer energetischen Sanierung oder eine statische Berechnung für meinen Neubau. Da kann ich nicht vorher testen, was ich kaufe.

Aber ich kann mir natürlich vorher überlegen, welche Anforderungen ich an die Ingenieurin oder den Ingenieur stelle, der die Planung erbringen soll. Er sollte sein Fach beherrschen und dies schon bei anderen Projekten bewiesen haben. Dazu kann ich Referenzen verlangen, sozusagen Empfehlungen anderer Auftraggeber. Und natürlich gibt es auch Bewertungsportale für Ingenieure im Internet.

Aber es gibt auch eine ganze Reihe von weiteren Beurteilungskriterien, die für mich als Auftraggeber wichtig sind: Kann ich dem Planer vertrauen? Oder ist er schon einmal straffällig geworden? Hat er eine Haftpflichtversicherung? Hält er sein Fachwissen aktuell?

Mit der Entwicklung der bürgerlichen Gesellschaft im 19. Jahrhundert wurden solche Fragen immer wichtiger und so entstanden in dieser Zeit die ersten Kammern für Mitglieder der Freien Berufe. Zuerst für Rechtsanwälte und Ärzte und 1990 auch für Ingenieure. Vom Staat gegründet und beaufsichtigt, bilden die Kammern ein demokratisches Element, um die ordentliche Berufsausübung durch den Berufsstand selbst zu überwachen. So sollen schwarze Schafe ausgeschlossen werden, denn im Regelfall ist das Recht zur Berufsausübung an die Mitgliedschaft in der Kammer gebunden.

Und genau deshalb kann ein Auftraggeber bei einem Kammermitglied sicher sein, dass dieser keine Vorstrafen hat, eine Haftpflichtversicherung existiert und er sich regelmäßig fortbildet.

Ohne ein makelloses Führungszeugnis kann niemand Mitglied einer Kammer werden. Das wird bei der Aufnahme kontrolliert. Und bei rechtskräftigen Verurteilungen überprüft die Kammer sehr genau, ob eine Mitgliedschaft noch weiterhin vertretbar ist.

Verliert ein Kammermitglied seine Haftpflichtversicherung, meldet die letzte Versicherung dies der zuständigen Kammer. Und die Kammer wird tätig! Das kann bis zum Rauswurf aus der Kammer gehen.

Und die Fortbildungspflicht für Ingenieure hat der Gesetzgeber im Baukammergesetz besonders hervorgehoben. Sie bildet die Grundlage für die Qualitätssicherung von Ingenieurdienstleistungen und damit auch für den Schutz des Verbrauchers. Mitglieder der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau dokumentieren mit dem Fortbildungszertifikat „Ingenieur-Qualität durch Fortbildung“ die Erfüllung ihrer Fortbildungspflicht gegenüber den Auftraggebern.

Bei einem Kammermitglied kann der Verbraucher also davon ausgehen, dass die Grundvoraussetzungen für einen soliden Geschäftspartner gegeben sind: Qualität, Sicherheit, Zuverlässigkeit und Kompetenz.

Die Bayerische Ingenieurekammer-Bau und ihre Mitglieder stehen für ein qualitätsbewusstes, verantwortungsvolles und umwelt- und ressourcenschonendes Planen und Bauen. Die Kammer leistet einen aktiven Beitrag zur Qualitätssicherung und damit zum Verbraucherschutz.

Aber leider gibt es in Bayern eine Besonderheit. Hier ist die Berufsausübung nicht an die Kammermitgliedschaft gekoppelt, sondern nur in der Bauordnung geregelt. Man kann also Nachweisberechtigter für Standsicherheit oder Bauvorlageberechtigter sein, ohne Mitglied der Kammer zu sein. Ob diese Regelung noch sinnvoll oder zeitgemäß ist, darüber sollte der Gesetzgeber einmal gründlich nachdenken.